

Bericht und Antrag der Baukommission an den Grossen Stadtrat von Luzern

Initiative "Wohnraum schützen - Airbnb regulieren"

- Reglement über die Kurzzeitvermietung
- Erläuterungen als Ergänzung zu B+A 47/2023

Von der Baukommission zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet vom 20. Mai 2024

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 13. Juni 2024.

Die Baukommission von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Der B+A 47 vom 20. Dez. 2023 zur Umsetzung der Initiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren» wurde am 29. Februar 2024 im Grossen Stadtrat behandelt. Da keine mehrheitsfähige Lösung in Aussicht stand, hat der Grosse Stadtrat den Bericht und Antrag zur Überarbeitung an die Baukommission zurückgewiesen. An den Baukommissionssitzungen vom 18. April 2024 und 2. Mai 2024 hat die Baukommission das Reglement beraten und verschiedene Reglementsänderungen zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet.

Die zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedeten Reglementsänderungen führen dazu, dass diese mit dem Bericht des Stadtrates teilweise nicht mehr korrespondieren. Erläuterungen zum Reglement sind zur klaren Nachvollziehbarkeit und Anwendung eines Reglements wichtig. Aus diesem Grunde sind im vorliegenden Bericht die Änderungsanträge und Erläuterungen der Baukommission zum Reglement aufgeführt. Dieser Bericht wird durch die Baukommission zusammen mit ihrer Medienmitteilung veröffentlicht.

2 Änderungsanträge

Die Änderungsanträge am Reglement werden in der nachfolgenden Synopse dargestellt. Dabei sind die Änderungen gegenüber dem Entwurf des Stadtrates grau markiert.

Reglement über die Kurzzeitvermietung Entwurf des Stadtrates (B+A 47/2023)	Reglement über die Kurzzeitvermietung Entwurf der Baukommission
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Zulässigkeit der Kurzzeitvermietung zur Beherbergung von Personen in der Stadt Luzern.</p> <p>² Das Reglement findet in der Tourismuszone und der Landwirtschaftszone keine Anwendung.</p> <p>Art. 2 Kurzzeitige Vermietung</p> <p>¹ Die kurzzeitige Vermietung von Wohnräumlichkeiten für mehr als 90 Nächte pro Kalenderjahr ist verboten, sofern sie nicht mindestens von einer Person genutzt werden, die in den Räumlichkeiten ihren Hauptwohnsitz hat.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Zulässigkeit der Kurzzeitvermietung zur Beherbergung von Personen in der Stadt Luzern.</p> <p>² Es bezweckt die Rückführung und den Erhalt von Wohnraum für die Wohnbevölkerung.</p> <p>³ Das Reglement findet in der Tourismuszone und der Landwirtschaftszone keine Anwendung.</p> <p>Art. 2 Kurzzeitige Vermietung</p> <p>¹ Die kurzzeitige Vermietung von Wohnräumlichkeiten für mehr als 90 Nächte pro Kalenderjahr ist verboten, sofern sie nicht mindestens von einer Person genutzt werden, die in den Räumlichkeiten ihren Hauptwohnsitz hat.</p>

² Räumlichkeiten in Hotels dürfen uneingeschränkt kurzzeitig vermietet werden, sofern eine Bestätigung nach Art. 4 Abs. 4 vorliegt.

³ Unter kurzzeitiger Vermietung wird die entgeltliche Beherbergung von Personen verstanden, sofern diese:

- a. keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern haben;
- b. keine Absicht auf einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern kundtun;
- c. keinen Diplomatenstatus haben;
- d. nicht in sozialen Einrichtungen wie Asylzentren oder Heil- und Pflegeanstalten beherbergt werden;
- e. nicht als Militärpersonen oder Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes aus dienstlichen Gründen beherbergt werden;
- f. nicht als Angestellte durch ihr Unternehmen in einer Personalwohnung untergebracht werden.

Art. 3 Hoteldefinition

Als Hotel im Sinne dieses Reglements gilt ein Beherbergungsbetrieb, dessen kurzzeitig vermietete Räumlichkeiten:

- a. keine Kocheinrichtung aufweisen,
- b. in Sachen Ausgestaltung und Ausstattung auf einem Konzept gründen,
- c. bei Bedarf täglich gereinigt werden, und
- d. im Zusammenhang mit weiteren Dienstleistungen vor Ort stehen wie Rezeption, Mahlzeitenangebot, Wäscheservice oder Ähnliches.

Art. 4 Anmeldung

¹ Die Absicht der kurzzeitigen Vermietung muss bei der Vollzugsbehörde angemeldet werden.

² Wohnräume erhalten nach der Anmeldung eine Identifikationsnummer, die beim Anbieten und Bewerben der Unterkunft gut sichtbar anzugeben ist.

³ Die Identifikationsnummern sind den Wohnräumen fest zugeteilt; neue Nutzungsberechtigte haben der Vollzugsbehörde den

² Räumlichkeiten dürfen uneingeschränkt kurzzeitig vermietet werden, wenn damit nachweislich kein Wohnraum verdrängt wird und eine Bestätigung nach Art. 3 Abs. 4 vorliegt.

³ Unter kurzzeitiger Vermietung wird die entgeltliche Beherbergung von Personen verstanden, sofern diese:

- a. keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern haben;
- b. keine Absicht auf einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern kundtun;
- c. keinen Diplomatenstatus haben;
- d. nicht in sozialen Einrichtungen wie Asylzentren oder Heil- und Pflegeanstalten beherbergt werden;
- e. nicht als Militärpersonen oder Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes aus dienstlichen Gründen beherbergt werden;
- f. nicht als Angestellte durch ihr Unternehmen in einer Personalwohnung untergebracht werden;
- g. nicht in Räumlichkeiten beherbergt werden, die von mindestens einer Person genutzt werden, die dort ihren Hauptwohnsitz hat und die mit der Beherbergung keine missbräuchliche Rendite erzielt.

gestrichen

Art. 3 Anmeldung

¹ Die Absicht der kurzzeitigen Vermietung muss bei der Vollzugsbehörde angemeldet werden.

² ~~Wohn~~Räume erhalten nach der Anmeldung eine Identifikationsnummer, die beim Anbieten und Bewerben der Unterkunft gut sichtbar anzugeben ist.

³ Die Identifikationsnummern sind den ~~Wohn~~Räumen fest zugeteilt; neue Nutzungsberechtigte haben der Vollzugsbehörde den

Rechtsübergang an der Wohnräumlichkeit unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Hotels erhalten nach der Anmeldung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 3 eine Bestätigung, dass sie keiner Vermietungsbeschränkung unterliegen.

Art. 5 Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, alle für die Vollzugs- und Kontrolltätigkeit benötigten Daten bei den betroffenen Personen und weiteren Stellen einzufordern.

² Sie kann ein Register zur Nutzungsart von Wohnräumlichkeiten führen.

Art. 6 Strafbestimmung

Wer gegen Art. 2 Abs. 1–2 sowie Art. 4 Abs. 1–3 dieses Reglements vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

¹ Für Wohnräumlichkeiten, die im Kalenderjahr vor Inkrafttreten des Reglements rechtmässig bereits für mehr als 90 Nächte kurzzeitig vermietet wurden, gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

² Wer diese Übergangsfrist nutzen will, hat sich innert dreier Monate seit Inkrafttreten des Reglements bei der zuständigen Behörde zu melden und schriftlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

³ Wer den Nachweis nach Abs. 2 nicht oder nach Fristablauf erbringt, fällt nicht unter die Übergangsfrist.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Rechtsübergang an der Wohnräumlichkeit unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Räumlichkeiten erhalten eine Bestätigung zur uneingeschränkten Kurzzeitvermietung, sofern glaubhaft dargelegt werden kann, dass

- die Räumlichkeiten seit 2010 nicht als Wohnraum genutzt wurden; oder
- für die Erstellung der Räumlichkeiten seit 2010 kein Wohnraum verdrängt oder vernichtet wurde.

Art. 4 Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, alle für die Vollzugs- und Kontrolltätigkeit benötigten Daten bei den betroffenen Personen und weiteren Stellen einzufordern.

² Sie kann ein Register zur Nutzungsart von Wohnräumlichkeiten führen.

Art. 5 Strafbestimmung

Wer gegen Art. 2 Abs. 1–2 sowie Art. 3–4 Abs. 1–3 dieses Reglements vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

¹ Für Wohnräumlichkeiten, die im Kalenderjahr 2023 vor Inkrafttreten des Reglements rechtmässig bereits für mehr als 90 Nächte kurzzeitig vermietet wurden, gilt ab Annahme der Volksinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren» eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

² Wer diese Übergangsfrist nutzen will, hat sich innert dreier Monate seit Inkrafttreten des Reglements bei der zuständigen Behörde zu melden und schriftlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

³ Wer den Nachweis nach Abs. 2 nicht oder nach Fristablauf erbringt, fällt nicht unter die Übergangsfrist.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

3 Erläuterung zu den Änderungsanträgen

1. Neuer Zweckartikel (Art. 1 Abs. 2)

Die Baukommission ist der Ansicht, dass im Entwurf des Stadtrates dem Willen, durch Kurzzeitvermietungen zweckentfremdeter Wohnraum wieder dem Mietwohnungsmarkt zurückzuführen, zu wenig Rechnung getragen wird. Dies war Zweck und Argumentation der angenommenen Volksinitiative. In den Ausführungen im B+A Kapitel 4.1 wird dies zwar erwähnt, jedoch im Artikel 1 nicht näher ausformuliert. Die Baukommission beantragt deshalb, dass die Bestimmung um einen Zweckartikel ergänzt wird.

2. Ausnahme für Hauptwohnsitze begrenzen (Art. 2 Abs. 3 Bst. g)

Der Entwurf des Stadtrates sieht für Hauptwohnsitze eine generelle Ausnahme von der Begrenzung der Kurzzeitvermietung vor. Dies wird von einer Mehrheit der Baukommission als mögliches Schlupfloch gewertet. Nach ihrer Ansicht besteht die Gefahr, dass gewisse Personen «Alibi-Hauptwohnsitze» halten würden, um Kurzzeitvermietungen unbegrenzt betreiben zu können. Dieses Vorgehen soll mit vorliegendem Antrag unterbunden werden. Die kurzzeitige Vermietung für Hauptwohnsitze darf während mehr als 90 Nächten pro Jahr erfolgen, sofern keine missbräuchliche Rendite erzielt wird. Ansonsten gilt auch hier das Maximum von 90 Nächten pro Jahr.

Im Untermietrecht wird als missbräuchlich angesehen, wenn auf den eigenen Mietpreis ein Zuschlag von über 20 Prozent erhoben wird. Daran soll nach Ansicht der Baukommission für die Definition der missbräuchlichen Rendite angeknüpft werden. Bei der kurzzeitigen Vermietung von Wohneigentum müsste für die Festlegung der missbräuchlichen Rendite auf die Quartier- und Ortsüblichkeit (+20 Prozent Zuschlag) abgestellt werden.

Die Baukommission ist der Ansicht, dass diese Ausnahme in den Ausnahmekatalog von Art. 2 Abs. 3 als neuer Buchstabe g einzugliedern ist. Daher beantragt sie eine Streichung des zweiten Teilsatzes von Art. 2 Abs. 1 mit gleichzeitiger Schaffung eines neuen Art. 2 Abs. 3 Bst. g.

3. Ausnahme bei fehlender Wohnraumverdrängung (Art. 2 Abs. 2 und 3 Abs. 4)

Der Stadtrat will mit seinem Reglementsentwurf den Hotels eine Ausnahme für die Kurzzeitvermietung einräumen und gleichzeitig definieren, was ein Hotel ist. Einer Mehrheit der Baukommission erscheint die Umwandlung von einem Betrieb der Kurzzeitvermietung in ein Hotel aber noch immer zu einfach. Um dem Sinn der Initiative – durch Kurzzeitvermietungen zweckentfremdeter Wohnraum wieder dem Mietwohnungsmarkt zurückzuführen – optimal entsprechen zu können, beantragt die Baukommission daher einen Systemwechsel. Anstatt das vom Stadtrat vorgesehene Abstellen auf die Dienstleistungsdichte und das Verbot von Küchen, soll eine Ausnahme für Räumlichkeiten bestehen, die keinen Wohnraum verdrängen (Art. 2 Abs. 2). Aufgrund dieses Systemwechsels geht es nun nicht mehr um Wohnräumlichkeiten mit Küche, sondern um Räumlichkeiten zur Beherbergung, die keinen Wohnraum darstellen. Aus diesem Grund wurde der Begriff der «Wohnräumlichkeit» im gesamten Reglement zu «Räumlichkeit» geändert.

Analog zum Vorschlag des Stadtrates sieht auch die Baukommission mit ihrem Antrag vor, dass es für eine unbeschränkte Kurzzeitvermietung eine Bestätigung der Vollzugsbehörde braucht. Diese wird ausgestellt, sofern die fehlende Wohnraumverdrängung glaubhaft belegt werden kann. Gemäss Art. 3 Abs. 4 gibt es für den Nachweis der fehlenden Wohnraumverdrängung zwei Möglichkeiten: Entweder wurden Räumlichkeiten seit 2010 nicht als Wohnraum genutzt (a) oder für die Erstellung der Räumlichkeiten wurde seit 2010 kein Wohnraum verdrängt oder vernichtet (b).

Bei Räumlichkeiten, die nicht als Wohnraum genutzt wurden (vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. a), handelt es sich um Räume zur Arbeitsnutzung (z.B. Büroräumlichkeiten, Produktionsflächen, Verkaufsflächen, Praxen) oder andere Räume für Nicht-Wohnzwecke wie beispielsweise Schulen. Diese dürfen umgewandelt und zur

Beherbergung genutzt werden (sofern zonenrechtlich möglich), ungeachtet in welcher Form, z.B. als Ferienwohnungen, Hotelzimmer, Business Apartments oder Jugendherbergen.

Bestehende Beherbergungsbetriebe, die die entsprechenden Räumlichkeiten seit 2010 rechtmässig mit den notwendigen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Gastgewerbebewilligung) an Gäste vermieten, dürfen dies weiterhin tun. Ist die Umwandlung einer Wohnung, die der Wohnbevölkerung zum Wohnen diente, nach 2010 erfolgt, wird diese mit dem neuen Reglement rechtswidrig und ist nur noch bis zum 11. März 2028 zulässig (sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Personalwohnungen oder Studierendenwohnungen stellen ebenfalls Wohnraum dar. Deren Umwandlung in eine Beherbergungsform wie beispielsweise Ferienwohnungen oder Hotel, die nach 2010 erfolgt ist, wäre mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements nicht mehr rechtmässig.

Räumlichkeiten zur Kurzzeitvermietung in einem Neubau auf der grünen Wiese (z.B. Allmend HochZwei) oder durch den Umbau oder Ersatz eines Gebäudes, das seit 2010 nicht mehr als Wohnraum diente, sind zulässig (vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. b).

Auch Räumlichkeiten in der Arbeitszone dürfen zur Beherbergung erstellt und genutzt werden (auch Ferienwohnungen, Businessapartments). Eine spezifische Person darf jedoch maximal drei Monate pro Jahr beherbergt werden, eine Wohnsitznahme ist nicht zulässig. Ein Aufenthalt einer Person von mehr als drei Monaten würde als Wohnen gelten, was in der Arbeitszone nicht zulässig ist.

Da sich ein Nachweis der fehlenden Wohnraumverdrängung seit 2010 im Einzelfall als schwierig erweisen kann, wird bewusst kein Beweis, sondern eine glaubhafte Darlegung verlangt. Dies ermöglicht der Vollzugsbehörde mit Blick auf den Reglementszweck die Fällung einzelfallgerechter Entscheide.

Im Ergebnis beantragt die Baukommission die Umsetzung dieses Systemwechsels durch Streichung der Hoteldefinition und Anpassung von Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 3 (bisher 4) Abs. 4.

4. Beginn der Übergangsfrist (Art. 6)

Die Übergangsfrist von fünf Jahren wird von der Baukommission nicht in Frage gestellt. Während der Stadtrat in seinem Entwurf den Beginn dieser Übergangsfrist mit Inkrafttreten des Reglements festsetzen will, erachtet eine Mehrheit der Baukommission die Annahme der Volksinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren» als angemesseneren Fristbeginn. Die betroffenen Personen wussten mit Annahme der Initiative am 12. März 2023, dass die Kurzzeitvermietung in der Stadt Luzern auf 90 Nächte pro Jahr begrenzt wird. Die Baukommission beantragt daher sowohl den Kreis der Berechtigten als auch den Beginn der Übergangsfrist an die Annahme der Volksinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren» zu koppeln.

Daher gilt für Räumlichkeiten, die im Jahr 2023 (Kalenderjahr der Annahme der Volksinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren») rechtmässig bereits für mehr als 90 Nächte kurzzeitig vermietet wurden, eine Übergangsfrist von fünf Jahren, d.h. bis zum 11. März 2028.

4 Antrag

Die Baukommission beantragt dem Grossen Stadtrat,

- das Reglement über die Kurzzeitvermietung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge zu erlassen;
- für den Personal- und den Sachaufwand zur Vorbereitung und Durchführung des Vollzugs bei der Dienstabteilung Baubewilligung einen Nachtragskredit zum Budget 2024 für das Globalbudget 512 von Fr. 46'000.– zu bewilligen.

Sie unterbreitet dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 20. Mai 2024

Namens der Baukommission von Luzern

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Dommann', followed by a horizontal line.

Rieska Dommann

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 47 vom 20. Dezember 2023 und des ergänzenden Berichtes und Antrages der Baukommission vom 20. Mai 2024 betreffend

Initiative "Wohnraum schützen - Airbnb regulieren"

– Reglement über die Kurzzeitvermietung

– Nachtragskredit zum Budget 2024

beschliesst:

I. Reglement über die Kurzzeitvermietung

vom

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Zulässigkeit der Kurzzeitvermietung zur Beherbergung von Personen in der Stadt Luzern.

² Es bezweckt die Rückführung und den Erhalt von Wohnraum für die Wohnbevölkerung.

³ Das Reglement findet in der Tourismuszone und der Landwirtschaftszone keine Anwendung.

Art. 2 Kurzzeitige Vermietung

¹ Die kurzzeitige Vermietung von Räumlichkeiten für mehr als 90 Nächte pro Kalenderjahr ist verboten.

² Räumlichkeiten dürfen uneingeschränkt kurzzeitig vermietet werden, wenn damit nachweislich kein Wohnraum verdrängt wird und eine Bestätigung nach Art. 3 Abs. 4 vorliegt.

³ Unter kurzzeitiger Vermietung wird die entgeltliche Beherbergung von Personen verstanden, sofern diese:

- a. keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern haben;
- b. keine Absicht auf einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern kundtun;
- c. keinen Diplomatensstatus haben;
- d. nicht in sozialen Einrichtungen wie Asylzentren oder Heil- und Pflegeanstalten beherbergt werden;
- e. nicht als Militärpersonen oder Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes aus dienstlichen Gründen beherbergt werden;
- f. nicht als Angestellte durch ihr Unternehmen in einer Personalwohnung untergebracht werden;
- g. nicht in Räumlichkeiten beherbergt werden, die von mindestens einer Person genutzt werden, die dort ihren Hauptwohnsitz hat und die mit der Beherbergung keine missbräuchliche Rendite erzielt.

Art. 3 Anmeldung

- ¹ Die Absicht der kurzzeitigen Vermietung muss bei der Vollzugsbehörde angemeldet werden.
- ² Räumlichkeiten erhalten nach der Anmeldung eine Identifikationsnummer, die beim Anbieten und Bewerben der Unterkunft gut sichtbar anzugeben ist.
- ³ Die Identifikationsnummern sind den Räumlichkeiten fest zugeteilt; neue Nutzungsberechtigte haben der Vollzugsbehörde den Rechtsübergang an der Räumlichkeit unverzüglich mitzuteilen.
- ⁴ Räumlichkeiten erhalten eine Bestätigung zur uneingeschränkten Kurzzeitvermietung, sofern glaubhaft dargelegt werden kann, dass
 - a. die Räumlichkeiten seit 2010 nicht als Wohnraum genutzt wurden; oder
 - b. für die Erstellung der Räumlichkeiten seit 2010 kein Wohnraum verdrängt oder vernichtet wurde.

Art. 4 Vollzug

- ¹ Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, alle für die Vollzugs- und Kontrolltätigkeit benötigten Daten bei den betroffenen Personen und weiteren Stellen einzufordern.
- ² Sie kann ein Register zur Nutzungsart von Räumlichkeiten führen.

Art. 5 Strafbestimmung

Wer gegen Art. 2 Abs. 1–2 sowie Art. 3 Abs. 1–3 dieses Reglements vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für Räumlichkeiten, die im Kalenderjahr 2023 rechtmässig bereits für mehr als 90 Nächte kurzzeitig vermietet wurden, gilt ab Annahme der Volksinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren» eine Übergangsfrist von fünf Jahren.
- ² Wer diese Übergangsfrist nutzen will, hat sich innert dreier Monate seit Inkrafttreten des Reglements bei der zuständigen Behörde zu melden und schriftlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
- ³ Wer den Nachweis nach Abs. 2 nicht oder nach Fristablauf erbringt, fällt nicht unter die Übergangsfrist.

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

II. Für den Personal- und den Sachaufwand zur Vorbereitung des Vollzugs bei der Dienstabteilung Baubewilligungen wird ein Nachtragskredit zum Budget 2024 für das Globalbudget 512 von Fr. 46'000.– bewilligt.

Luzern, 13. Juni 2024

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin